



Klagenfurt am Wörthersee, 28. Dezember 2022

An den
Gemeinderat der
Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee

Aufklärung und Abwendung weiteren Schäden durch die „Causa Jost II“

Magistratsdirektor Dr. Peter Jost befindet sich im 65. Lebensjahr und erreicht im kommenden Jahr sein Regelpensionsalter. Aus diesem Grund und aus den Erfahrungen rund um die langwierige Bestellung des Kontrollamtsdirektors wurde Bürgermeister Christian Scheider bereits mehrfach aufgefordert, für eine strukturierte und zeitgerechte Nachfolge samt Wissenstransfer zu sorgen.

Mit Dringlichkeitsantrag der FPÖ „Nachbesetzung von Leitungsstellen“, dem NEOS und GRÜNE die Zustimmung erteilten, sowie einem Beschluss des SPÖ Gemeinderatsklubs vom 03.10.2022 wurde dem Bürgermeister gleichzeitig unmissverständlich signalisiert, dass eine Mehrheit im Gemeinderat einer Verlängerung des Dienstverhältnisses von Dr. Peter Jost über das 65. Lebensjahr hinaus nicht die Zustimmung erteilt. Dies nicht zuletzt deshalb, da damit ein Präjudiz für sämtliche Mitarbeiter/innen im Magistrat der Stadt Klagenfurt geschaffen werden würde und derartige Weiterbeschäftigungen mit Doppelbezügen (= Bezug plus Pension) vermieden werden sollen.

Zuletzt fand der Antrag des Personalreferenten vom 29.11.2022 (ZI PE 34/1079/2022), mit den mehrere Mitarbeitern über das gesetzliche Pensionsantrittsalter hinaus verlängert werden sollten, keine Zustimmung im Stadtsenat bzw. wurden diese drei Kandidat/innen vorsehend vom Berichterstatter zurückgezogen.

Eingedenk dieser Entwicklungen hat Bürgermeister Christian Scheider, den Dienstvertrag von Magistratsdirektor Dr. Peter Jost per – von ihm bezeichneter – dringender Verfügung zumindest bis zum Jahresende 2025, also sohin bis über das 67. Lebensjahr von Dr. Peter Jost hinaus, verlängert.

Diese Verfügung erfolgte Medienberichten zufolge unter Mitwirkung des Magistratsdirektors Dr. Peter Jost selbst, der offenbar den Bürgermeister am 19.12.2022 damit unter Druck setzte, seine Funktion „von heute auf morgen“ zurückzulegen (Bürgermeisterinformation vom 22.12.2022). Die Verfügung wurde als § 73 K-KStR 1998 „dringende Verfügung“ bezeichnet, obwohl weder die Voraussetzung der „Gefahr eines Nachteiles für die Stadt“ gegeben war, noch ein Beschluss des dafür zuständigen Kollegialorgans nicht hätte stattfinden können. Eine Berichterstattung über den Beschluss scheiterte am Präsenzquorum der für 23.12.2022 angesetzten Stadtsenatssitzung.

Darüber hinaus widerspricht die Vorgehensweise der Bestimmung des § 36 VBO. In § 36 lit I ist nämlich geregelt, dass das Dienstverhältnis eines Vertragsbediensteten mit Ablauf des 65. Jahres nach dem Jahr seiner Geburt endet. Diese Bestimmung wurde erst im Jahr 2013 vom Gemeinderat beschlossen. Aus der damaligen Berichterstattung und den Protokollen im Gemeinderat kann klar geschlossen werden, dass der Gemeinderat durch diesen Beschluss eben keine Weiterbeschäftigung von Magistratsmitarbeitern über das 65. Lebensjahr hinaus haben will. Eine Verlängerung eines

Mitarbeiters über dieses Alter hinaus ist daher aufgrund dieser Regelung in der VBO nicht möglich. Auch eine Notverordnung des Bürgermeisters kann nicht gegen eine Verordnung des Gemeinderates erlassen werden.

Gemäß den allgemeinen Rechtsgrundsätzen sind Ausnahmetatbestände, insbesondere Notkompetenzen, eng auszulegen. Da die notwendigen Voraussetzungen des § 73 K-KStR nicht vorlagen und der Bürgermeister im Wissen für seine Verfügung weder im Stadtsenat noch im Gemeinderat über eine Mehrheit zu verfügen, handelte er als „unzuständiges Organ“.

Magistratsdirektor Dr. Peter Jost hätte, als oberster Wächter über die Gesetzmäßigkeit der Stadt Klagenfurt, eine derartige Vorgehensweise nicht nur nicht fordern, sondern vielmehr verhindern müssen. Demgemäß kann er sich auch nicht auf die mutmaßlich unrechtmäßigen Verfügungen des Bürgermeisters als falsus procurator verlassen und daraus keine Schadenersatzansprüche ableiten.

Aus den gemeinsamen Handlungen des Magistratsdirektors Dr. Peter Jost und Bürgermeisters Christian Scheider resultiert ein grober Vertrauensverlust.

Im Sinne der vorausgegangenen Ausführungen ergeht daher folgender

DRINGLICHKEITSANTRAG

der Gemeinderat der Stadt Klagenfurt wolle beschließen:

1. Der Bürgermeister und Personalreferent wird aufgefordert, sämtliche Rechtsakte, die im Zusammenhang mit der Dienstvertragsverlängerung von Magistratsdirektor Dr. Peter Jost durch ihn selbst oder durch eine von ihm beauftragte Personen veranlasst oder verfügt wurden, zurückzunehmen und eine Pensionierung des Magistratsdirektors zur Vollendung dessen 65. Lebensjahr sicherzustellen.
2. Gleichzeitig wird der Personalreferent beauftragt, eine öffentliche Ausschreibung für die Nachfolge von Magistratsdirektor Dr. Peter Jost zu veranlassen. Die Ausschreibung ist spätestens mit 28. Feber 2023 zu veröffentlichen. Der Ausschreibungstext, die Wahl des Verfahrens und die Zusammensetzung der Hearingkommission sind im Personalausschuss und Stadtsenat zu diskutieren und zu beschließen.
3. Das Kontrollamt wird aufgefordert, sämtliche Beweise (Aussendungen, Schreiben des BGM, Beschlüsse, Verträge udgl.) für eine etwaige Haftung des Bürgermeisters zu sichern, eine Sonderprüfung der „Causa Jost II“ durchzuführen und eine etwaige Schadenshöhe zu beziffern. In weiterer Folge hat das Kontrollamt sämtliche Unterlagen zur Prüfung an die Gemeindeaufsicht bzw. bei Vorliegen etwaiger strafrechtlicher Anhaltspunkte an die Staatsanwaltschaft zu übermitteln.
4. Der Bürgermeister hat ehestmöglich einen permanenten Magistratsdirektorstellvertreter aus dem Kreis der rechtskundigen Bediensteten des Magistrats zu bestellen. Vor der Bestellung ist ein Hearing sämtlicher Kandidat/en unter Einbeziehung der Mitglieder des Personalausschusses und der Personalvertretung abzuhalten und die Zustimmung des Stadtsenates einzuholen.
5. Aufgrund des Vertrauensverlustes gegenüber dem amtierenden Magistratsdirektor wird zu sämtlichen Sitzungen, an denen der Magistratsdirektor als „Überwachungsjurist“ teilzunehmen hat (§ 35 Abs 6 K-KStR, § 65 Abs 5 K-KStR), zusätzlich der/die stellvertretende Magistratsdirektor/in (aktuell dienstälteste/r Jurist/in) oder im Verhinderungsfall ein/e rechtskundige Vertreter/in der Gemeindeaufsicht geladen (Sicherung des 4-Augen-Prinzips).

